

Frau Carina Gödecke
Landtagspräsidentin NRW

Per E-Mail an: sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe

von Menschen mit Behinde-
rung und chronischer Erkran-
kung und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Soest / Münster, den 15. Mai 2013

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Telefon
0251 43400

Telefax
0251 519051

Sparkasse
Münsterland Ost
Konto-Nr. 297580
BLZ 400 501 50

Stellungnahme (Anhörung am 5. 6. 2013)

Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Geschäftsführender
Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Horst Prox
Stellvertretender
Vorsitzender

Jan Lepschy
Schatzmeister

Mechtild Föcking
Schriftführerin

Hannelore Loskill
Zuständig für die Zusam-
menarbeit mit den Mitglieds-
verbänden

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

vor mehr als 40 Jahren wurde die LAG SELBSTHILFE NRW e. V. vorrangig von Elternverbänden u. a. mit dem Ziel gegründet, sich insbesondere um eine gute schulische Förderung der behinderten Kinder zu bemühen. Da der Deutsche Bildungsrat bereits in den 1970er Jahren darauf hingewiesen hat, dass man für Kinder mit Behinderungen so wenig Separierung wie eben möglich und nur so viel Sondereinrichtungen wie unbedingt notwendig haben sollte, hieß das für die LAG SELBSTHILFE, die integrative (heute die inklusive) Bildung in Kindergärten und -tagesstätten, in Schulen und im beruflichen Bereich immer wieder sehr deutlich zu fordern.

In den 1970/80er Jahren wurden aber u. a. von den Kommunen und Kommunalverbänden der extensive Bau und Ausbau von Sonderschulen und die immer weitere Ausdifferenzierung des Sonderschulwesens vorangetrieben. Es gab allerdings eine Reihe von Schulversuchen zum inklusiven Unterricht in Regelschulen mit zumeist guten Erfolgen, wie in den entsprechenden Berichten der begleitenden WissenschaftlerInnen nachgelesen werden kann.

Die LAG SELBSTHILFE nimmt die Aufgaben eines Elternverbandes für Kinder und Jugendliche mit förderpädagogischem Unterstützungsbedarf in

allen Schulformen wahr und bezieht mit diesem Schreiben Stellung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

An den Anfang stellen wir zusammengefasst in 10 Punkten die für die LAG-SELBSTHILFE wichtigsten Forderungen:

1. Es muss der Grundsatz der inklusiven Bildung im gesamten Bildungswesen verankert werden, d. h. von der Kita über die Schulen bis hin zu Hochschulen, zur Berufsausbildung und zur Fort- und Weiterbildung.
2. Für eine inklusive Bildung muss es einen einklagbaren Rechtsanspruch geben.
3. Jede allgemeine Schule hat eine inklusions- und förderpädagogische Kompetenz aufzubauen. Es ist sicherzustellen, dass Förderlehrer mit der Kompetenz zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit ihren jeweilig vorliegenden Behinderungen vorhanden sind. Alle notwendigen Lehr- und Lernmaterialien und andere Hilfen müssen zur Verfügung stehen.
4. Es muss mehr Ausbildungskapazitäten für Förderpädagogen geben, der Mangel an Fachkräften ist erheblich.
5. Es sind inklusive pädagogische Inhalte in jedes Lehramtsstudium aufzunehmen.
6. Die notwendige förderpädagogische Unterstützung muss von Klasse 1 an garantiert werden.
7. Es ist eine trägerunabhängige Beratung für Eltern aufzubauen.
8. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert an verschiedenen Stellen die Teilhabe der betroffenen Menschen. Im Schulgesetz ist eine verbesserte Beteiligung sicherzustellen, und es sind die Kompetenzen von Behindertenverbänden zu nutzen.
9. Es ist ein Übergangskonzept mit den geplanten Schritten und den Zeitplänen, und
10. es ist ein stimmiger, verlässlicher Finanzplan aufzustellen.

Auf der Grundlage dieser 10 Punkte werden wir noch einige Paragraphen des Schulgesetzes auf den Folgeseiten beleuchten.

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

Absatz 1 Satz 1 lautet:

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft, sein Geschlecht **und seine Behinderung** ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(Das Fettgedruckte wird ergänzt wg. Art. 3 GG und Art. 5 UN-BRK)

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

neuer Absatz 5 (Entwurf)

Der Zusatz „**in der Regel**“ muss gestrichen werden, weil er sich in der Umsetzungspraxis als willkommene Hintertür zur Verhinderung der inklusiven Erziehung erweisen wird.

Darüber hinaus werden Eltern dazu gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Es ist in diesem Absatz 5 von „**sonderpädagogischer Unterstützung**“ die Rede. Damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen durch Begrifflichkeiten nicht wieder zu Sonderschülern gemacht werden, schlagen wir vor, hier den Begriff **„förderpädagogische Unterstützung“ (an anderer Stelle „förderpädagogische Kompetenz, Maßnahmen u.a.)** zu verwenden. An vielen Stellen im Entwurf ist von „sonderpädagogischer Unterstützung“ o.ä. die Rede. Das sollte durchgehend verändert werden.

Es sollen darüber hinaus folgende Gesichtspunkte ergänzt werden:

Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln und müssen beispielsweise auch gemeinsam mit anderen Schulen in einer Stadt oder einer Region ein Konzept für eine inklusive Schullandschaft vorlegen.

In Paragraph 19 („förderpädagogische Unterstützung“)...

1. ist der Anspruch auf eine inklusive Bildung in der wohnortnächsten Schule zu formulieren,
2. sind die Begriffsbestimmungen im Hinblick auf Behinderungen darzulegen,

3. ist die zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung, ihre Feststellung und Überprüfung festzulegen, und es sind die
4. die Unterstützungszentren und
5. die Beratungsdienste zu beschreiben.
6. Die Beratungsangebote für Eltern, Schülerinnen und Schüler müssen trägerunabhängig eingerichtet werden.
7. Es ist sicherzustellen, dass nicht hörende Schülerinnen und Schüler auch gebärdensprachlich unterrichtet werden.
8. Es muss gewährleistet sein, dass alle erforderlichen Lehr- und Lernmittel in angepasster, barrierefreier Form, z. B. für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler zeitgerecht zur Verfügung stehen. Dazu ist das Förderzentrum zur Inklusion blinder und sehbehinderter Schüler (FIBS) weiterzuentwickeln und den Anforderungen entsprechend auszubauen. Die guten Erfahrungen mit dem Kurshaus für Angebote z. B. zur Vermittlung behinderungsspezifischer Arbeitstechniken sind zu nutzen.
9. Für Schülerinnen und Schüler mit chronischen somatischen und psychischen Erkrankungen erfolgen Maßnahmen, die ihre ungefährtete Teilnahme in der inklusiven Regelschule ermöglichen.
10. Integrationshelferinnen und –helfer müssen pädagogisch und/oder pflegerisch qualifiziert sein, je nach Aufgabenstellung.
11. Für Schülerinnen und Schüler mit förderpädagogischer Unterstützung werden bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen Nachteilsausgleiche und Barrierefreiheit gewährleistet.

§ 19, Absatz 1 wird ergänzt (Ergänzung in Fettdruck)

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf gefördert. **Diese Maßnahmen umfassen sowohl die förderpädagogische Unterstützung als auch Unterstützung zur Sicherung der gesundheitlichen Entwicklung.**

§ 20 Orte des gemeinsamen Lernens

Dazu wird in Absatz 5 des vorliegenden Entwurfes formuliert:

„Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, *die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.*

Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE dazu:

Wie kann man glaubhaft für gemeinsames Lernen sein, wenn Zweifel zugelassen werden, dass die personellen und sächlichen Ressourcen dafür fehlen?! Was heißt in diesem Zusammenhang „nicht vertretbarer Aufwand“? Bei welcher Summe sollen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen doch separiert werden?

Der kursiv geschriebene Satzteil in Absatz 5 (siehe oben) kann keinesfalls stehen bleiben, da er alle Ansätze für eine inklusive Bildung ad absurdum führt. Er ist diskriminierend.

(Sollten die Absätze 4 und 5 in der bestehenden Form Gesetz werden, dann müssen die Eltern bei einer Ablehnung für ein gemeinsames Lernen einen widerspruchsfähigen Bescheid erhalten.)

In Absatz 6

ist aufgeführt, dass die Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen bestimmen kann.

LAG-Stellungnahme:

Diese Regelung soll nur in Ausnahmefällen und höchstens für eine bestimmte Übergangszeit gelten.

Unabhängig davon ist die Erstattung der Schülerfahrkosten zu den Schwerpunktschulen, zu Berufskollegs und bei Behinderungen, die die Bewältigung des Weges zur allgemeinen Schule unmöglich machen, zu regeln (in § 97 Schülerfahrkosten).

Abweichungen vom inklusiven Lernen in Regelschulen, z. B. vorübergehende Förderung in einem regionalen Unterstützungszentrum, bei Erkrankung und bei sonstigen Gründen für das Unterbrechen des gemeinsamen Lernens, können nur in Ausnahmen genehmigt werden und müssen mit den Eltern abgestimmt werden.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

Absatz 2 ist folgendermaßen zu ergänzen

„...sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern, die behandelnden Ärzte sowie die entsprechende Selbsthilfeorganisation an.“

§ 46 Aufnahme in die Schulen, Schulwechsel

Dort heißt es in Absatz 4: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen ... die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen ...

LAG SELBSTHILFE:

Es ist eigentlich selbstverständlich, dass eine Klasse, die gemeinsames Lernen mit einem differenzierten Unterricht anbietet, nicht eine beliebig große Schülerzahl aufweisen darf. Deshalb verwundert die „Kann-Formel“, sie muss in eine „Muss-Formel“ abgeändert werden. Gemeinsames Lernen kann nur in kleineren Klassengruppen gelingen.

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

Dort steht unter Absatz 2 Punkt 8.

„Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ..“

LAG-Stellungnahme:

Diese Ausführung ist zu mindestens missverständlich. Die inklusive Bildung ist ein Recht, die Schulkonferenz kann das Gemeinsame Lernen nicht verhindern.

Unser Formulierungsvorschlag:

8. „Grundsätze für die Entwicklung zur inklusiven Schule und ihre Verankerung im Schulprogramm,“

§ 80 Schulentwicklungsplanung

Ergänzung durch die LAG in Absatz 1

Eltern- und Selbsthilfeverbände sind bei Planungsprozessen im Zuge der Schulentwicklung zu beteiligen.

Begründung: Das Recht der Teilhabe wird in der UN-Behindertenrechtskonvention an mehreren Stellen ausdrücklich hervorgehoben. Dies gilt insbesondere bei Planungsprozessen. Insoweit ist der Absatz entsprechend unseres o.g. Vorschlages zu ergänzen.

Die LAG SELBSTHILFE NRW e. V. hält im Übrigen den Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung, vorgelegt von „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen, Landesarbeitsgemeinschaft NRW e. V.“ für schlüssig. Die Vorschläge dieses Entwurfes entsprechen im hohen Maße dem Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es auch Sache „der“ Politik ist, mutige Entscheidungen zu treffen. „Inklusion ist kein spezifischer Gegenstand für oder über behinderte Menschen, sondern ein universal gültiges Prinzip der sozialen Berücksichtigung der gesamten Bevölkerung.“¹ Dieses der breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, ist eine vordringliche Aufgabe während des gesamten Umsetzungsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit freundlichen Grüßen



Geesken Wörmann
Vorsitzende



Dr. Willibert Strunz
Geschäftsführer

Einige Mitgliedsverbände der LAG SELBSTHILFE haben eigene Stellungnahmen eingereicht und weisen auf die jeweils besondere Situation und die damit verbundenen Forderungen hin.

¹ G. Wansing: Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder: Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe behindert, in: Behindertenpädagogik, 51. Jg., 2012, Nr. 4, S. 381-397.